



## Satzung und Beitragsordnung der Verkehrswacht Halle e. V.

Stand vom 08. Juni 2011

### § 1. Name, Sitz, Gerichtsstand, Eintragung, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Verkehrswacht, Landesverkehrswacht Sachsen-Anhalt, Verkehrswacht Halle (in der Satzung „Verkehrswacht“ genannt). Er hat den Sitz in Halle (Saale). Er wurde am 22. Januar 1992 gegründet und ist unter Nr. 1206 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Halle-Saalkreis am 13. Juni 1994 eingetragen worden.
- 1.2. Gerichtsstand ist die Stadt Halle (Saale).
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Räumlicher Wirkungsbereich der „Verkehrswacht“ ist die Stadt Halle (Saale).

### § 2. Zwecke, Ziele, Aufgaben

#### 2.1. Die „Verkehrswacht“ will

- 2.1.1. das Verkehrsverhalten und die Einstellung der Verkehrsteilnehmer beeinflussen, um Unfälle im Straßenverkehr mit den damit verbundenen persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen zu vermeiden.
- 2.1.2. Im vorstehenden Sinne die Verkehrssicherheit berührenden Interessen der Verkehrsteilnehmer vertreten, Öffentlichkeit und interessierte Stellen beraten und wo möglich zu gemeinsamer, gemeinnütziger Arbeit zusammenfassen.

#### 2.2. Um die Ziele des Abs. 1 zu erreichen, hält die „Verkehrswacht“ Angebote für

- 2.2.1. den Bereich der Bildung und Fortbildung (Verkehrserziehung),
- 2.2.2. den Bereich der Verkehrsaufklärung sowie personelle und materielle Dienstleistungen bereit.

#### 2.3. Sie führt

- 2.3.1. eine, dementsprechende zielgerichtete Verbandsarbeit innerhalb des Vereines und nach außen
- 2.3.2. und eine organisierte Jugendarbeit durch.

### § 3. Verhältnis zur „Landesverkehrswacht Sachsen-Anhalt e.V.“

- 3.1. Die „Verkehrswacht“ soll Mitglied der „Landesverkehrswacht Sachsen-Anhalt e. V. sein. Näheres regelt § 6.

### § 4. Gemeinnützigkeit

- 4.1. Die „Verkehrswacht“ arbeitet ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der geltenden gesetzlichen Regelungen. (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2. Zuwendungen aus Mitteln der „Verkehrswacht“ sind nur für satzungsgemäße Zwecke zulässig. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Vergütung entscheidet der Vorstand bis zu einer Höhe von 500 € jährlich und je Mitglied. Über eine höhere Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

### § 5. Mitgliedschaft

#### 5.1. Erwerb

- 5.1.1. Mitglieder der „Verkehrswacht“ sind auf Antrag natürliche Personen oder sonstige juristische Personen. Für Kinder ist eine Mitgliedschaft mit Eintritt in eine Bildungseinrichtung möglich.

5.1.2. Als Ehrenmitglied kann der Gesamtvorstand natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der „Verkehrswacht“ besonders verdient gemacht haben.

## 5.2. Beendigung der Mitgliedschaft

5.2.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

5.2.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Monaten einzuhalten ist.

5.2.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

5.2.4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der „Verkehrswacht“ verletzt, kann es durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung in schriftlicher Form an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat binnen zweier Monate nach fristgemäßer Einreichung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Berufung entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

5.2.5. Bis zum endgültigen Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

## 5.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.3.1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

5.3.2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote für

5.3.2.1. den Bereich der Bildung und Fortbildung (Verkehrserziehung),

5.3.2.2. den Bereich der Verkehrsaufklärung sowie personelle und materielle Dienstleistungen vorrangig zu nutzen. Die Mitglieder sind gegenüber allen beschlussfassenden Gremien antragsberechtigt und abstimmungsberechtigt. Sie haben aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Darüber hinaus ist die Verfahrensordnung der „Landesverkehrswacht“ zu beachten.

## 5.4. Beitragspflicht

5.4.1. Mitglieder zahlen an die „Verkehrswacht“ einen Beitrag, ausgenommen Mitglieder nach § 5 Abs. 3. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist und geändert werden kann.

## § 6. Verhältnis zur „LVW Sachsen-Anhalt e. V.“

6.1. „Die Landesverkehrswacht“ betrachtet sich als Dachverband der örtlichen Verkehrswachten im Landesgebiet und ist berechtigt, auf die Arbeit der örtlichen und regionalen Vereine mit Empfehlungen und in angemessener Weise Einfluss zu nehmen.

6.2. Die Mitgliedschaft der Verkehrswacht in der „Landesverkehrswacht“ berührt ihre rechtliche Selbständigkeit und Vereinsautonomie nicht.

6.3. Die Verkehrswacht hat das Recht zur Bezeichnung „Deutsche Verkehrswacht“ nur, wenn sie zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit der „Landesverkehrswacht“ folgende Mindestanforderungen in ihrer Satzung aufnimmt.

6.3.1. Die Verkehrswacht erkennt die Ziele gemäß Satzung der Deutschen Verkehrswacht e. V. und der „Landesverkehrswacht Sachsen-Anhalt e.V.“ an.

6.3.2. Sie begrenzt ihre Zuständigkeiten auf die in § 1 Pkt. 4 festgelegten Betreuungsgebiete.

6.4. Der Gesamtvorstand der „Landesverkehrswacht“ ist berechtigt, der Verkehrswacht das Recht zu der Bezeichnung „Deutsche Verkehrswacht“ zu entziehen, wenn sie gegen die Zwecke und Ziele der „Deutschen Verkehrswacht e. V.“ oder der „Landesverkehrswacht“ verstößt. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

6.4.1. Gegen die Entziehung des Namens steht der „Verkehrswacht“ innerhalb eines Monats nach Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. In der nächsten Mitgliederversammlung muss über die Beschwerde begründet entschieden werden. Die mit Gründen versehene Entscheidung ist der „Verkehrswacht“ zuzustellen. Der ordentliche Rechtsweg bleibt gegeben.

6.4.2. Das Recht zur Namensführung „Verkehrswacht Halle e. V.“ bleibt unangetastet.

## § 7. Organe der „Verkehrswacht“

7.1. Organe der Verkehrswacht sind:

7.1.1. die Mitgliederversammlung

7.1.2. der Beirat

7.1.3. der geschäftsführende Vorstand

## **§ 8. Mitgliederversammlung**

- 8.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens im Abstand von zwei Jahren statt und ist vom geschäftsführenden Vorstand zur Wahrnehmung der in § 9 aufgezählten Aufgaben der Mitgliederversammlung oder bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes einzuberufen. Der geschäftsführende Vorstand hat eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies wegen eines wichtigen Grundes verlangt.
- 8.2. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen (Datum des Poststempels). Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Weiteres regelt die Verfahrensordnung.
- 8.3. Anträge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder und den geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich gestellt werden und eine Woche vor dem Versammlungstag beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Weiteres regelt die Verfahrensordnung.
- 8.4. Dringlichkeitsanträge müssen zur Erörterung und Beschlussfassung gelangen, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der vertretenen Stimmen damit einverstanden ist.
- 8.5. Satzungsänderungen können mit Dringlichkeitsanträgen nicht beantragt werden.
- 8.6. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind nur dann möglich, wenn gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung der Text der vorgeschlagenen Änderung den Mitgliedern bekannt gemacht worden ist. Satzungsänderungen müssen als Tagungsordnungspunkte aufgenommen werden. Zur Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 8.7. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung der „Verkehrswacht“ kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung ist nur zulässig, wenn er von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unterstützt wird oder der Vorstand selbst die Auflösung beantragt. Der Antrag ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 8.8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Inhalt und die Form richten sich nach der Verfahrensordnung. Innerhalb von 6 Wochen ist eine Abschrift allen Mitgliedern zu übersenden.

## **§ 9. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat vornehmlich folgende Aufgaben:

- 9.1. Entgegennahme des vom geschäftsführenden Vorstand zu erstattenden Rechenschafts- und Finanzberichtes
- 9.2. Genehmigung des Haushaltes und Stellenplanes;
- 9.3. Beschluss der Beitragsordnung und Beschlussfassung über Änderung dieser Ordnung;
- 9.4. Entgegennahme des Berichtes über die Rechnungsführung;
- 9.5. Entlastung des Vorstandes;
- 9.6. Bestellung des Vorstandes;
- 9.7. Entscheidung über die in der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge;
- 9.8. Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern bzw. über den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand;
- 9.9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- 9.10. Beschlussfassung über die Auflösung der „Verkehrswacht“.

## **§ 10. Beirat**

- 10.1. Zur Beratung des Vorstandes in allen grundlegenden Fragen der Verbandsarbeit wird ein Beirat gebildet. Dieser ist im Sinne und zum Wohle aller Mitglieder des Verbandes tätig und versteht sich nicht als Interessenvertreter einzelner Gruppen.
- 10.2. Der Beirat begutachtet insbesondere das Wirtschaftsgebaren des Verbandes einschließlich des Wirtschaftsplanes; er nimmt Stellung zu den Vorlagen des Vorstandes für die Mitgliederversammlung

## **§ 11. Geschäftsführender Vorstand**

11.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

11.1.1. dem Vorsitzenden;

11.1.2. dem stellvertretenden Vorsitzendem

11.1.3. dem stellvertretenden Vorsitzenden und Vertreter des Ressorts Finanzen;

11.1.4. dem Vertreter des Ressorts Recht/Vereinsrecht/ Verkehrserziehung;

11.1.5. dem Vertreter des Ressorts Jugendarbeit;

11.1.6. dem Vertreter des Ressorts Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;

11.1.7. dem Sprecher des Beirates

11.2. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein

Die Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam, wobei sie im Innenverhältnis nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden berechtigt sind, den Verein zu vertreten.

11.3. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

11.3.1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

11.3.2. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

11.4. Die Amtszeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beträgt zwei Jahre.

11.5. Zur Förderung der Zwecke und Ziele der „Verkehrswacht“ beruft der geschäftsführende Vorstand einen Beirat aus Persönlichkeiten mit besonderer Sachkenntnis auf dem Gebiet der Verkehrssicherheitsarbeit.

11.6. Zu seiner sachlichen und fachlichen Beratung kann der geschäftsführende Vorstand ständige Ausschüsse und vorübergehend tätige Arbeitskreise einsetzen. Deren Mitglieder und ein jeweiliger Sprecher sind vom geschäftsführenden Vorstand zu berufen.

## **§ 12. Jugendorganisation**

12.1. Um den Erfordernissen des § 2 der Satzung zu entsprechen, wird die „Verkehrswacht“ organisierte Jugendarbeit durchführen. Eine Jugendorganisation soll diese Aufgabe übernehmen.

12.2. Die Jugendorganisation gibt sich eine Ordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung der „Verkehrswacht“ bedarf.

## **§ 13. Rechnungsprüfer**

13.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter, die ordentliche Mitglieder der „Verkehrswacht“ sein müssen, auf die Dauer von zwei Jahren.

13.2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungslegung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Den Rechnungsprüfern sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und umfassende Auskunft zu erteilen

13.3. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

## **§ 14. Verwendung des Vermögens bei Auflösung der „Verkehrswacht“**

Bei Auflösung, Erlöschen, Verlust der Rechtsfähigkeit, Löschung des Vereines wegen fehlerhafter Eintragung oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der „Verkehrswacht“ an die „Landesverkehrswacht e. V.“ oder an deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Verkehrssicherheit zu verwenden hat.

## **§ 15. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 22. Januar 1992 gem. Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Änderungen an der Satzung erfolgten gem. Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 06. Juni 2001, 21. Oktober 2009 sowie am 08. Juni 2011.

gez.:  
Gärtner  
Vorsitzender



## Beitragsordnung der Verkehrswacht Halle e.V.

Grundlage dieser Beitragsordnung ist der § 5 Abs. 2 der Satzung der Verkehrswacht Halle e.V. vom 22. Januar 1992, geändert am 06. Juni 2001 sowie am 08. Juni 2011.

### § 1. Verpflichtung zur Mitgliedsbeitragszahlung

Jedes Mitglied hat nach § 5 Abs. 2 der Satzung der Verkehrswacht Halle e.V. einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu errichten. Beitragsfreie Mitgliedschaft ist nicht möglich. Ausnahmen gelten nur für Ehrenmitglieder.

### § 2. Höhe des Mitgliedbetrages

1. Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird durch einen Beschluss der Hauptversammlung festgelegt.
2. Mitglieder nach § 5 Abs. 1 der Satzung der Verkehrswacht Halle e.V. (natürliche Personen) zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 20,00 €. (Mindestbeitrag)
3. Mitglieder nach § 5 Abs. 1 der Satzung der Verkehrswacht Halle e.V. (juristische Personen) zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 102,00 €. (Mindestbeitrag)
4. Familienmitglieder zahlen 50 % des Jahresmitgliedsbeitrages, derzeit also 10,00 €.

### § 3. Mitgliedsbeiträge für Jugendliche

Jugendliche zahlen nur 50 % des jeweiligen satzungsmäßigen Mitgliedsbeitrages, derzeit also 10,00 € pro Jahr. Als Jugendliche gelten natürliche Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahr.

### § 4. Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

1. Der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe wird fällig bis 31. März des jeweiligen Kalenderjahres. Unabhängig vom Datum des Beitritts ist der Mindestbeitrag in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr fällig. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt keine Beitrittsrückzahlung.
2. Die Beitragsanteile aus dem Vorjahr nach § 5 sind bis 31. März des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

### § 5. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde auf der Hauptversammlung der Verkehrswacht Halle e.V. am 06. Juni 2001 verabschiedet und tritt mit Wirkung vom 27. November 2001 in Kraft.

Letzte Änderung erfolgte am 08. Juni 2011.

gez.:  
Gärtner  
Vorsitzender